

Kanton Aargau  
**Gemeinde Teufenthal**



# Abwasserreglement

---

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 30. November 2001



Dipl. Ing. ETH / SIA / USIC  
Ingenieur-, Planungs- und Vermessungsbüro  
**5201 Brugg**

Telefon: 056 / 460 97 97  
Telefax: 056 / 460 97 00  
Internet: <http://www.porta-partner.ch>

PORTA +PARTNER

Auftrags-Nr.: 145P100.50  
11. September 2001 / Gi

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>1</b>
§ 1 Zweck, Geltungsbereich .....	1
§ 2 Aufgaben der Gemeinde.....	1
§ 3 Projekt- und Kreditbewilligung .....	2
§ 4 Gemeinderat .....	2
§ 5 Gewässerschutzstelle.....	2
§ 6 Ausnahmen, Zahlungserleichterungen.....	3
<b>2 Technische Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
2.1 Definitionen.....	3
§ 7 Abwasser .....	3
§ 8 Abwasseranlagen .....	3
2.2 Leitungsnetz .....	3
§ 9 Kanalisationsplanung, Genehmigung .....	3
§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen .....	4
§ 11 Private Abwasseranlagen, Hausanschluss .....	4
§ 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen .....	4
§ 13 Abwasserkataster .....	5
2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht .....	5
§ 14 Anschlusspflicht .....	5
§ 15 Anschlussrecht .....	5
§ 16 Bestehende Abwasseranlagen.....	6
§ 17 Anschlussfrist.....	6
2.4 Technische Ausführungsvorschriften .....	6
§ 18 Technische Ausführungsvorschriften .....	6
§ 19 Nichtverschmutztes Abwasser.....	7
§ 20 Einzelreinigung häuslicher Abwässer.....	7
§ 21 Einleitungsbewilligung .....	8
§ 22 Landwirtschaftsbetriebe.....	8
§ 23 Haftung .....	8
<b>3 Finanzierung .....</b>	<b>9</b>
3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	9
§ 24 Finanzierungsgrundsätze .....	9
§ 25 Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....	9
§ 26 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung .....	9
§ 27 Zahlungspflichtige.....	10
§ 28 Verzug, Rückerstattung, Verjährung .....	10

3.2 Sanierungsleitungen.....	10
§ 29 Sanierungsleitungen.....	10
3.3 Anschlussgebühr.....	10
§ 30 Bemessung.....	10
§ 31 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung.....	11
3.4 Benützungsgebühren.....	12
§ 32 Grundsatz.....	12
§ 33 Bemessung.....	12
<b>4 Bewilligungsverfahren.....</b>	<b>13</b>
§ 34 Gesuch für private Abwasseranlagen.....	13
§ 35 Gesuchsunterlagen.....	13
§ 36 Prüfungskosten.....	14
§ 37 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme.....	14
<b>5 Rechtsschutz und Vollzug.....</b>	<b>15</b>
§ 38 Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen.....	15
<b>6 Schluss- und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>15</b>
§ 39 Inkrafttreten.....	15
§ 40 Übergangsbestimmungen.....	15
<b>7 Anhang</b>	

Die Einwohnergemeinde Teufenthal beschliesst, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

# Abwasserreglement

---

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1

*Zweck*

<sup>1</sup>Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

*Geltungsbereich*

<sup>2</sup>Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### § 2

*Aufgaben der Gemeinde*

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

### § 3

*Projekt- und Kreditbewilligung*

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

### § 4

*Gemeinderat*

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG)
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benutzung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

### § 5

*Gewässerschutzstelle*  
*§ 2 V EG GSchG*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen
- c) Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke
- d) Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz des Baudepartementes
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

## § 6

*Ausnahmen, Zahlungserleichterungen* Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglementes unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Er kann die Abgaben ausnahmsweise anpassen und Zahlungserleichterungen gewähren.

## 2 Technische Bestimmungen

### 2.1 Definitionen

#### § 7

*Abwasser* Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig mitfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

#### § 8

*Abwasseranlagen* Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

### 2.2 Leitungsnetz

#### § 9

*Kanalisationsplanung § 6 EGGSchG* 1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

*Genehmigung § 20 EGGSchG* 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

## § 10

*Öffentliche Abwasseranlagen*

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss (vergl. § 11) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 3).

*§ 4 EGGSchG*

<sup>2</sup>Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind dem Baudepartement / Abteilung Umweltschutz zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung (Departement des Innern) in Kraft.

*Überbauen*

<sup>3</sup>Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

## § 11

*Private Abwasseranlagen,  
Hausanschluss*

<sup>1</sup>Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

*Verschmutztes -  
nicht verschmutztes  
Abwasser  
(Art. 11 GSchV)*

<sup>2</sup>Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden (vergl. auch §§ 15, 19).

<sup>3</sup>Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>4</sup>Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

## § 12

*Abwassersanierung  
ausserhalb Bauzonen  
(§ 9 EGGSchG)*

<sup>1</sup>Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest (vergl. § 29).

### **§ 13**

*Abwasserkataster*

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

## **2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

### **§ 14**

*Anschlusspflicht*

<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup>Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### **§ 15**

*Anschlussrecht*

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

*Fremdwasser*

<sup>2</sup>Stetig fliessendes, sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 19) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

*Wenig verschmutztes  
Niederschlagswasser*

<sup>3</sup>Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

*Vorbehandlung  
§ 6 V EGGSchG*

<sup>4</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

## **§ 16**

*Bestehende Abwasseranlagen*

<sup>1</sup>Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup>Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

## **§ 17**

*Anschlussfrist*

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## **2.4 Technische Ausführungsvorschriften**

### **§ 18**

*Technische Ausführungsvorschriften*

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA Empfehlung V 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie: Unterhalt von Kanalisationen

## § 19

- Nichtverschmutztes Abwasser*    <sup>1</sup>Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:
- 1. Priorität: Versickerung
  - 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention
- Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.
- Fremdwasser*    a) Fremdwasser  
(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- Dachwasser*    b) Dachwasser  
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- Versickerungen*    c) Versickerungen  
Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.
- Strassen- und Platzwasser*    <sup>2</sup>Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet an die Kanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.
- a) Strassen  
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze  
Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

## § 20

- Einzelreinigung häuslicher Abwässer*    Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

## **§ 21**

*Einleitungsbewilligung*

<sup>1</sup>Für die Benutzung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

<sup>2</sup>Die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss dem Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

## **§ 22**

*Landwirtschaftsbetriebe*

<sup>1</sup>Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## **§ 23**

*Haftung*

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

### 3 Finanzierung

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

##### § 24

*Finanzierungsgrundsätze*

<sup>1</sup>Die Gemeinde deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Verwaltungsaufwand der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Abgaben der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern
- b) Subventionen Dritter
- c) Beiträge der Gemeinde

<sup>2</sup>Die Rechnung der Abwasserbeseitigung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

##### § 25

*Finanzierung der Erschliessungsanlagen*

<sup>1</sup>An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Anschlussgebühren
- b) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

##### § 26

*Mehrwertsteuer*

<sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

*Gebührenindexierung*

<sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

### § 27

*Zahlungspflichtige* Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

### § 28

*Verzug, Rückerstattung* <sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

*Verjährung* <sup>3</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

## 3.2 Sanierungsleitungen

### § 29

*Sanierungsleitungen* Die Kosten der Sanierungsleitungen (vergl. § 12) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Bruttogeschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Die Anschlussgebühr wird um 40 % ermässigt.

## 3.3 Anschlussgebühr

### § 30

*Bemessung* <sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarifanhang.

*Definitionen* <sup>2</sup>Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 9 ABauV für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Als Gebäudegrundfläche gelten alle ober- und unterirdischen Gebäudeteile, wobei die Aussenmasse gemessen und Abstützung von Vordächern, Balkonen usw. mitgerechnet werden.

<i>Industrie- und Gewerbe</i>	<sup>3</sup> Für gewerbliche und industrielle Flächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann die Gebühr auf max. 20 % der ordentlichen Gebühr reduziert werden.
<i>Reduktionen</i>	<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird auf 20 % reduziert, wenn das Dachwasser gemäss § 19 direkt abgeleitet oder versickert wird.
<i>Zuschläge</i>	<sup>5</sup> Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.
<i>Schwimmbassins</i>	<sup>6</sup> Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m <sup>3</sup> Inhalt gemäss Tarifanhang erhoben.
<i>Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten</i>	<sup>7</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss den obenstehenden Kriterien erhoben. Sofern bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt wurde, ist die volle Anschlussgebühr fällig.
<i>Gebäudeabbruch, Ersatzbauten</i>	<sup>8</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet. Bei Gebäudeabbruch ohne Ersatzbaute erfolgt keine Rückerstattung.
<i>Zweckänderung</i>	<sup>9</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

### **§ 31**

<i>Zahlungspflicht</i>	<sup>1</sup> Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.
<i>Sicherstellung</i>	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist vor Baubeginn zu leisten.
<i>Erhebung</i>	<sup>3</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### 3.4 Benützungsgebühren

#### § 32

*Grundsatz*

<sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup>Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>4</sup>Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer.

#### § 33

*Bemessung*

<sup>1</sup>Die Erhebung der Benützungsgebühr erfolgt jährlich gemäss Tarifanhang.

<sup>2</sup>Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

<sup>3</sup>Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>4</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

*Minimalgebühr*

<sup>5</sup>Die Minimalgebühr pro Jahr ist im Tarifanhang festgelegt.

## 4 Bewilligungsverfahren

### § 34

*Gesuch für private  
Abwasseranlagen*

<sup>1</sup>Die Erstellung und Änderung einer privaten Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

### § 35

*Gesuchsunterlagen*

<sup>1</sup>Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:  
Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) von der Fallleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich

- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
  - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

<sup>2</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

### **§ 36**

*Prüfungskosten*

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung werden dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand verrechnet.

### **§ 37**

*Abnahme,  
Ausführungspläne,  
Inbetriebnahme*

<sup>1</sup>Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup>Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Der Gemeinderat kann zusätzlich Kanalfernsehaufnahmen anordnen. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup>Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

## 5 Rechtsschutz und Vollzug

### § 38

- Rechtsschutz*      <sup>1</sup>Gegen Abgabenverfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- <sup>2</sup>Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- Vollstreckung*      <sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.
- Strafbestimmungen*      <sup>4</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
- <sup>5</sup>Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 39

- Inkrafttreten*      <sup>1</sup>Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- <sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 10.12.1982 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

### § 40

- Übergangsbestimmungen*      <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung geltenden Reglement.
- <sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

## Anhang 1

### Abkürzungsverzeichnis

GSchG	: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 07.10.1983
EG GSchG	: Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977
VEG GSchG	: Verordnung zum EG GSchG vom 16.01.1978
RPG	: Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
ZGB	: Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907
BauG	: Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
ABauV	: Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23.02.1994
VPRG	: Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 09.07.1968
VSA	: Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
GEP	: Generelles Entwässerungsprojekt
SN	: Schweizer Norm

## Anhang 2

### Tarife

#### Anschlussgebühr

§ 30.1: Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:

- a) Fr. 48.00 pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen
- b) Fr. 48.00 pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche

§ 30.6: Die Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Inhalt beträgt Fr. 30.-

#### Benützungsg Gebühr

§ 33.1: Verbrauchsgebühr: Fr. 2.- pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

§ 33.5: Minimalgebühr: Fr. 200.-

Sämtliche Gebühren verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer (§ 26).

## Anhang 3

# Stichwortverzeichnis

- Abgaben 9
- Abgabenverfügungen 15
- Abnahme 2, 14
- Abnahmeprotokoll 14
- Abwasser 3
- Abwässer aus Produktion oder Reinigung 14
- Abwasseranfall 11
- Abwasseranlagen 3
- Abwasseranlagen im Gebäude 4
- Abwasserkataster 2, 5
- Abwasserplanung 2
- Abwassersanierung ausserhalb der Bauzonen 4
- Abwasservorbehandlungsanlagen 2
- Abweichungen 3
- Änderung 2, 9, 12, 13
- Anschlussbewilligung 11
- Anschlussfrist 6
- Anschlussgebühr 10, 11
- Anschlussgebühren 9, 12
- Anschlusspflicht 5
- Anschlussrecht 5
- Aufgaben der Gemeinde 1
- Ausführungspläne 14
- Ausnahmen 3, 8
- Bau 2, 4, 9
- Baubeginn 11
- Baubewilligung 11
- Baudepartement 2, 4, 15
- Baugesuch 14
- Baukredite 2
- Beiträge der Gemeinde 9
- Benützungsgebühren 9, 12
- Bestehende Abwasseranlagen 6
- Betrieb 4, 9
- Bewilligung 13
- Bewilligungen 2
- Bewilligungsgebühr 14
- Bewilligungsverfahren 13
- Bruttogeschossfläche 10
- Dachwasser 7, 11
- Definitionen 3
- Dichtigkeitsprüfung 14
- Dienstbarkeiten 4
- Dienstbarkeitsvertrag 4
- Durchleitungsrechte 4
- Einleitung in ein Gewässer 7
- Einleitungsbewilligung 8
- Einzelreinigung 7
- Erneuerung 2, 4, 6, 9, 12
- Ersatzbauten 11
- Erschliessungsbeiträge 5, 9
- Erstellung 9, 12, 13
- Fachgutachten 14
- Fachleute 2
- Fachmann 12
- Finanzierung 9
- Finanzierungsgrundsätze 9
- Fremdwasser 2, 5, 7
- Frischwasser 12
- Frischwasserverbrauch 12
- Gärtnereien 12
- Gebäudegrundfläche 10, 11
- Gebührenindexierung 9
- Geltungsbereich 1
- Gemeinderat 2, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 14, 15
- Gemeindeversammlung 2
- Gemeindeversammlungsbeschlusses 15
- Genehmigung 3
- Genereller Entwässerungsplan (GEP) 3
- Gesuch für private Abwasseranlagen 13
- Gesuchsunterlagen 13
- Gewässerschutzstelle 2
- Grundgebühr 9
- Grundwasserschutzzonen 3
- Haftung 8
- Hausanschluss 4
- Hausanschlüsse 2, 4
- Hausvorplätze 7
- Inbetriebnahme 14
- Industrie und Gewerbe 2
- Industrie- und Gewerbe 11
- Industrie- und Gewerbebetriebe 14
- Inkrafttreten 15
- Instandsetzung 2
- Kanalfernsehaufnahmen 14
- Kanalisationsplanung 3
- Kontrolle 2, 8, 13
- Kühlwasser 12
- Lagerflächen 11
- Landwirtschaftsbetriebe 8, 12
- Mehrwertsteuer 9
- Minimalgebühr 12
- Missachtung von Gewässerschutzvorschriften 2
- Nichtverschmutztes Abwasser 7
- Niederschlagswasser 3, 4
- Normen 6
- Nutzungs- oder Zweckänderungen 13
- Öffentliche Abwasseranlagen 4
- Parkplätze 7
- Pflichtenheft 2

Gemeinde Teufenthal  
**Abwasserreglement**

---

Private Abwasseranlagen	4	Unterhalt	4, 9
Projekt- und Kreditbewilligung	2	Verbrauchsgebühr	9
Prüfung	8	Verfügungen	15
Prüfungskosten	14	Verjährung	10
Rechtsschutz	15	Verschmutztes - nicht verschmutztes Abwasser	4
Retention	7	Verschmutzung	12
Richtlinien	6	Versickerung	2, 3, 7
Rückerstattung	10	Versickerungen	7
Sanierung des Hausanschlusses	6	Versickerungs- und Retentionsanlagen	13
Sanierungsleitungen	5, 10	Versickerungsanlagen	2
Sauberwasser	8	Verwaltungsaufwand	9
Sauberwasserabtrennung	6	Verzug	10
Schlusskontrolle	11	Vollstreckung	15
Schwimmbassins	11	Vorbehandlung	5
Sicherstellung	11	Vorplätze	13
Strafbestimmungen	15	wenig verschmutztes Niederschlagswasser	5
Strassen- und Platzwasser	7	Zahlungserleichterungen	3
Subventionen	9	Zahlungspflicht	11
Technische Ausführungsvorschriften	6	Zahlungspflichtige	10
Technische Bestimmungen	3	Zweck	1
Überbauen von öffentlichen Kanalisationen	4	Zweckänderungen	11
Übergangsbestimmungen	15	Zweckverbände	4
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	11		
Umbau	6		